



Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner!

Das Jahr 2014 ist gerade ein paar Stunden alt, doch ich möchte noch einmal Resümee ziehen, was 2013 in Geringswalde geschah.

Anfang des Jahres, es war Frost wurde der Teich in Hoyersdorf geschlammmt. Im April weihte die AKON GmbH & Co. KG ihr futuristisch gestaltetes Gebäude im Gewerbegebiet Altgeringswalde ein.



bach« wurde im Frühjahr fertiggestellt und für den Verkehr freigegeben. Kurz vor Beginn des Teich- und Anlagenfestes wurden die Gehwege in der Goldammerstraße ihrer Bestimmung übergeben.

Auf dem Festgelände in Altgeringswalde errichteten Ortschaftsrat und Feuerwehrverein eine Wetterschutzhütte.



Im Juni konnten wir den Spielplatz in Dittmannsdorf und den Spielplatz Am Großteich ihren Nutzern, also den Kindern, übergeben. Beide Spielplätze haben großen Zuspruch gefunden.

Das Hochwasser Anfang Juni hat Schäden hinterlassen, aber eine ernsthafte Bedrohung der Bevölkerung war nicht gegeben.

Mit Beginn der Badesaison konnten wir unseren neuen Beckenreiniger einsetzen und wie ich Ihnen schon berichtete, den aus dem Fonds »Energieeffiziente Kommunen« geförderten Frequenzumrichter in Betrieb nehmen. Am Ende der Badesaison war die Einsparung an Energie höher als wir dies bei der Planung angenommen hatten.

Die finanziell gesehen recht große Baumaßnahme »Grundhafter Ausbau Straße Am Kloster-



Die letzte fertiggestellte Baumaßnahme im Jahr 2013 war der Straßenbau am Buchberg.

Damit können wir auf eine umfangreiche Investitionstätigkeit im Jahr

2013 zurückblicken. Die nächsten Maßnahmen werden rund um die Bäckerei Kassel, der Abriss Hermsdorfer Straße 12, die Sanierung der Gehwege Kurze Straße, die Teichentschlammung in Altgeringswalde und diverse Brückenbaumaßnahmen sein.

Sehr geehrte Einwohner,

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien auch im Namen meiner Frau für das Jahr 2014 alles Gute und vor allem Gesundheit.

Ihr Bürgermeister Thomas Arnold

Herzlichen Glückwunsch



zum Geburtstag allen
Jubilaren in Geringswalde
und Umgebung

Frau Elisabeth Steinbach · 97 Jahre
aus Geringswalde

Frau Anna Lentz · 94 Jahre
aus Geringswalde

Frau Rosa Uhlemann · 94 Jahre
aus Geringswalde

Herrn Alfons Driemel · 92 Jahre
aus Arras

Frau Irmgard Arnold · 92 Jahre
aus Geringswalde

Frau Herta Woydt · 91 Jahre
aus Geringswalde

Frau Martha Heinitz · 91 Jahre
aus Geringswalde

Frau Isolde Schurr · 90 Jahre
aus Altgeringswalde

Frau Hilda Heyne · 90 Jahre
aus Dittmannsdorf

Frau Margot Schmidt · 90 Jahre
aus Geringswalde

Herrn Herbert Vogel · 89 Jahre
aus Geringswalde

Herrn Engelhard Hammer · 88 Jahre
aus Arras

Herrn Gerhard Schlegel · 88 Jahre
aus Geringswalde

Herrn Walter Stephan · 87 Jahre
aus Geringswalde

Frau Johanna Richter · 86 Jahre
aus Geringswalde

Frau Elfriede Naumann · 86 Jahre
aus Geringswalde

Frau Margarete Nietzsche · 85 Jahre
aus Geringswalde

Frau Luzia Vogel · 85 Jahre
aus Geringswalde

Frau Ruth Wilhelm · 84 Jahre
aus Altgeringswalde

Herrn Hans Krämer · 84 Jahre
aus Geringswalde

Frau Christa Jantschke · 84 Jahre
aus Geringswalde

Frau Inge Vater · 84 Jahre
aus Geringswalde

Frau Käthe Schreyer · 84 Jahre
aus Neuwallwitz

Frau Irmgard Schwan · 83 Jahre
aus Geringswalde

Frau Brigitte Drawert · 83 Jahre
aus Altgeringswalde

Frau Elli Lübke · 83 Jahre
aus Geringswalde

Frau Elli Knoch · 83 Jahre
aus Altgeringswalde

Frau Gerda Pietsch · 83 Jahre
aus Geringswalde

Herrn Heinz Hoffmann · 82 Jahre
aus Geringswalde

Herrn Werner Holtzsch · 82 Jahre
aus Geringswalde

Herrn Gerhard Lietzow · 82 Jahre
aus Geringswalde

Frau Ingeborg Lietzow · 81 Jahre
aus Geringswalde

Frau Inge Noack · 81 Jahre
aus Geringswalde

Frau Anni Boeck · 81 Jahre
aus Geringswalde

Herrn Fritz Wildauer · 80 Jahre
aus Dittmannsdorf

Frau Christa Schmidt · 80 Jahre
aus Geringswalde

Frau Magdalena Adler · 80 Jahre
aus Geringswalde

Herrn Gottfried Märzsch · 80 Jahre
aus Geringswalde

Herrn Manfred Eck · 80 Jahre
aus Geringswalde

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinsdorf-Beerwalde-Tanneberg in Reinsdorf, in Beerwalde und in Tanneberg

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindevordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung -FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinsdorf-Beerwalde-Tanneberg die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Reinsdorf, in Beerwalde und in Tanneberg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des

Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von einem Jahr festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschildner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres 350,00 Euro (Ruhezeit 10 Jahre)
- 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres 450,00 Euro (Ruhezeit 25 Jahre)

2. Wahlgrabstätten

- 2.1 für Sargbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)
 - 2.1.1 Einzelstelle 550,00 Euro
 - 2.1.2 Doppelstelle 1.100,00 Euro
- 2.2 für Urnenbeisetzungen
 - 2.2.1 Einzelstelle 550,00 Euro
 - 2.2.2 Doppelstelle 550,00 Euro
- 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
 - nach 2.1.1. 22,00 Euro
 - nach 2.1.2 44,00 Euro
 - nach 2.2.1 27,50 Euro
 - nach 2.2.2 27,50 Euro

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) 350,00 Euro
- 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) 520,00 Euro
- 1.3 Urnenbeisetzung 250,00 Euro

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 15,00 Euro pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle in Reinsdorf

1. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle mit Nutzung der Kirche pro Benutzung 70,00 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle ohne Nutzung der Kirche pro Benutzung 100,00 Euro

Die Feierhallen in Beerwalde und Tanneberg sind Eigentum der Kommune.

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit 25 Jahre für Erdbestattung und 20 Jahre für Urnenbeisetzung

1. Gemeinschaftsgrabstätten (einheitlich gestaltete Reihengräber)
 - 1.1 für Sargbestattung 2.600,00 Euro
 2. Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung 1.600,00 Euro

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 25,00 Euro
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 25,00 Euro
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden für 3 Jahre 35,00 Euro
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 5,00 Euro
5. Umschreibung von Nutzungsrechten 15,00 Euro
6. Mahngebühren ab 2. Mahnung 5,00 Euro

§ 8**Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem nachfolgenden Amtsblatt der Stadt Waldheim, der Gemeinde Erlau und der Stadt Mittweida.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Reinsdorf.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 13.08.2003 außer Kraft.

Reinsdorf, den 11. November 2013

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Reinsdorf-Beerwalde-Tanneberg
Möbius (Vorsitzender) / Aniol (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:
Leipzig, den 25. Nov. 2013
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig
Schlichting (Oberkirchenrat)

Bekanntmachung

der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Löwenstraße 7a, 01099 Dresden

Sehr geehrte Tierbesitzer,

bitte beachten Sie, dass Sie als Besitzer vom Pferd, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für eine Entschädigung im Tierseuchenfall, für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen.

Meldestichtag zur Veranlagung des Tierseuchenkassenbeitrages für 2014 ist der 01.01.2014.

Die Meldebögen werden Ende Dezember 2013 an die uns bekannten Tierbesitzer versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2014 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 16 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (SächsAGTierSG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt angezeigt werden.

Bitte unbedingt beachten:

Nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird bzw. auf unserer Homepage unter www.tsk-sachsen.de.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Leistungen der Tierseuchenkasse, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, erhaltene Leistungen, Befunde, entsorgte Tiere usw.) einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstraße 7a, 01099 Dresden
Tel: 0351 / 80608-0, Fax: 0351 / 80608-35
E-Mail: info@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de

Ein guter Vorsatz für's neue Jahr? Blut spenden!

Das neue Jahr steht in den Startlöchern und viele Menschen nehmen den Jahreswechsel zum Anlass, gute persönliche Vorsätze zu fassen und vielleicht auch anderen Menschen zu helfen.

Haben Sie schon gute Vorsätze für 2014 gefasst? Ihre erste gute Tat des Jahres könnte in einer Blutspende bestehen.

Blutkonserven werden das ganze Jahr über unabhängig von Wochentagen oder der Jahreszeit benötigt, um die Blutversorgung der regionalen Kliniken abzusichern. Jeder der gesund ist, kann und sollte helfen!

Neben allen treuen Blutspendern ist natürlich auch jeder »mutige« Neuspender willkommen. Blut spenden kann man im Alter von 18 bis 70 Jahren (Neuspender bis 65 Jahre). Mitzubringen sind nur der Personalausweis und der Wille zu helfen. Bei jedem Blutspendetermin werden die Spender von einem Arzt und fachlich geschultem Personal betreut. Getränke sowie ein stärkender Imbiss stehen für jeden Spender zur Verfügung.

Der DRK-Blutspendedienst wünscht

Ihnen und Ihren Angehörigen

ein frohes und gesundes Neues Jahr 2014!

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht

am Samstag, den 25. 1. 14

in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr

in der DRK-Sozialstation

»Neuer Anker« Geringswalde,

Altgeringswalder Straße 4

Geschehnisse im Rückblick

Im Berichtszeitraum 18. 11. bis 13. 12. 2013 kamen 4 Einbruchdiebstähle zur Anzeige. Unbekannte Täter drangen unter anderem nach dem Durchschneiden von Maschendrahtzaun in ein Firmengelände ein und stahlen Starkstromkabel, das noch unter Strom stand. Außerdem hatten unbekannte Täter es auf ein 100 Jahre altes Meißner Speiseservice und zwei Besteckkästen abgesehen, als sie über ein Flachdach in ein Wohnhaus eindrangen. Der Diebstahlschaden beläuft sich auf ca. 4000 Euro plus der entstandene Sachschaden.

In zwei Fällen mussten durch das Landratsamt PKW entstempelt werden. In einem Fall konnte der Besitzer des PKW informiert werden. Im zweiten Fall ist der Aufenthalt der Fahrzeughalterin nicht bekannt.

Ordnungsamt

Bericht über die Sitzung des Stadtrates vom 17. 12. 2013

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Protokollkontrolle**
2. **Arbeitsbericht des Bürgermeisters**
3. **Einwohnerfragestunde**
4. **Teichentschlammung – Löschwasserteich Altgeringswalde – Auftragsvergabe Beschlussvorlage 32/2013**
Mit **Stimmenmehrheit befürworten** die Stadträte die Vergabe an die Firma Schneider HTS, Geringswalde.
5. **Grundhafter Ausbau der Gehwege »Kurze Straße« – außerplanmäßige Ausgabe u. außerplanmäßige Einnahme Beschlussvorlage 33/2013**
Einstimmig beschlossen die Stadträte die außerplanmäßige Ausgabe/Einnahme für den grundhaften Ausbau der Gehwege »Kurze Straße«.
6. **Entschädigungssatzung – Neuerlass Beschlussvorlage 34/2013**
Mit **2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen** wurde der Neuerlass der Entschädigungssatzung ab 1. 1. 2014 von den Stadträten **befürwortet**.
7. **Sitzungstermine 2014 Beschlussvorlage 35/2013**
Einstimmig legen die Stadträte die Sitzungstermine für 2014 fest.
8. **Anfragen der Stadträte**
Thomas Arnold, Bürgermeister

Schiedsstelle



Die Sprechzeit der Schiedsstelle ist am **7. Januar 2014** in der Zeit von 17.00–18.00 Uhr.
Weinert, Friedensrichter

Geringswalder Wochenmarkt

Der erste Wochenmarkt nach der Winterpause findet am Freitag, den 10. Januar 2014 statt.
SB Böhme

IMPRESSUM:

Redaktionsschluss für die Februar-Ausgabe: 17. Januar 2014
Fotos: Stadtverwaltung,
Druck: Druckerei Biewald, Geringswalde
Herstellung/Vertrieb: Geringswalder Verlag + Werbeagentur
Dresdener Straße 184 - 09326 Geringswalde
Telefon: (03 73 82) 1 22 75 - Telefax: (03 73 82) 1 22 76
E-Mail: sebheicker@gmx.de
Verantwortlich für das Amtsblatt der Stadtverwaltung Geringswalde:
Der Bürgermeister

Pressemitteilung

Blaue Tonne



Blaue Tonnen erhalten einen Chip und einige alte Blaue Tonnen werden ausgetauscht

In der Zeit vom **20. bis 31. Januar 2014** werden in Geringswalde und den Ortsteilen alle blauen Papiertonnen mit einem Chip nachgerüstet. Im selben Zeitraum werden an einigen Grundstücken auch besonders alte Blaue Tonnen gegen neue ausgetauscht.

Chipnachrüstung

Um die Papierbehälter mit dem richtigen Chip auszustatten, ist der Entsorger auf die Unterstützung der Grundstückseigentümer angewiesen. Diese werden rechtzeitig vor dem Nachrüstungstermin von der EKM und der Arbeitsgemeinschaft Abfallentsorgung Mittelsachsen angeschrieben. Es wird der Termin der Chip-Nachrüstung mitgeteilt und die weitere Verfahrensweise erläutert. Im Schreiben befinden sich Aufkleber mit der Anschrift des Grundstücks. Die Grundstückseigentümer prüfen bitte, ob die aufgedruckte Adresse richtig ist und kleben diese auf den Deckel der Papiertonne. Damit wird gesichert, dass die Teams die Papierbehälter mit dem richtigen Chip »verheiraten« – und in Zukunft die Blaue Tonne dem richtigen Grundstück zugeordnet wird.

Behältertausch alt gegen neu

An Grundstücken, an denen Behälter getauscht werden, werden ungefähr ein bis zwei Tage vor dem Entsorgungstermin der Blauen Tonne im Januar (**S. Abfallkalender 2014, Internet: www.ekm-mittelsachsen.de**) die neuen Behälter vor dem Grundstück abgestellt. Es werden die gleiche Anzahl und die gleiche Größe der bisher vorhandenen Behälter ausgeliefert. Auf einem Aufkleber an der Seite der Behälter befinden sich u.a. die Anschrift des Grundstückes zu dem der Behälter gehört, die Abfallart und die Größe des Behälters. Der Grundstückseigentümer prüft die entsprechende Adresse und die Übereinstimmung der Behältergröße alt/neu und räumt die Behälter ins Grundstück.

Hotline bei Differenzen anrufen

Stimmen die Angaben vom Aufkleber nicht mit dem Grundstück überein oder fehlen nach o. g. Terminen noch Blaue Tonnen, helfen die Mitarbeiter unter folgenden Rufnummern gern weiter: Veolia Umweltservice GmbH,
Telefon: (03 43 27) 95-114 oder 95-110.

Die Neuaufstellung der Behälter und die Chipnachrüstungen erfolgen im Rahmen der Vereinheitlichung der Abfallwirtschaft des Landkreises Mittelsachsen. Für die Bürger fallen keine Kosten an.

Für einen reibungslosen Ablauf und um möglichst alle Behälter zu erreichen, sind die Entsorger auf die Unterstützung aller angewiesen. Dafür bedanken sich die Entsorger und die EKM.

Gemeinde- feuerwehr Geringswalde



Dienstplan Januar 2014

Ortsfeuerwehr Geringswalde

6. 1. 2014, 19:00 Uhr

Ortsfeuerwehrausschuss

11. 1. 2014, 10:00 Uhr

Festveranstaltung

150 Jahre FFW Geringswalde

11. 1. 2014, 16:00 Uhr

Neujahrsfeier

21. 1. 2014, 19:00 Uhr

Schulungsdienst

Ortsfeuerwehr Altgeringswalde

28. 1. 2014, 19:00 Uhr

Ortsfeuerwehrausschuss

Ortsfeuerwehr Arras

10. 1. 2014, 19:30 Uhr

Schulungsdienst

24. 1. 2014, 19:30 Uhr

Schulungsdienst

Löschgruppe Holzhausen

10. 1. 2014, 19:30 Uhr

Schulungsdienst

24. 1. 2014, 19:30 Uhr

Schulungsdienst

D. Haas, Gemeindefeuerleiter

Neujahrsfeier

Alle Jahre wieder..., so auch in diesem Jahr wird die Freiwillige Feuerwehr Geringswalde am **11.01.2014, ab 16.00 Uhr ein Neujahrsfeuer** bei Glühwein und Bratwurst entzünden. Alle Interessenten sind dazu herzlich eingeladen. Das Neujahrsfeuer findet vor dem Geringswalder Feuerwehrgerätehaus statt.

Gemeindefeuerleiter Dietrich Haas

DANKE ...

... allen Helfern und Spendern, die uns Kraft und Zuversicht geben, diesen schweren Schicksalsschlag zu überwinden.

Erika und Rudolf Streubel

Hermsdorf, 12. Dezember 2013